

# NEUE JUSTIZ

ZEITSCHRIFT FÜR RECHT  
UND RECHTSWISSENSCHAFT

26. JAHRGANG  
2. APRILHEFT

8/72

S.217-248

Prof. Dr. sc. HORST KELLNER, Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

## Zur Herausbildung, Durchsetzung und Weiterentwicklung sozialistischer Prozeßprinzipien in der DDR

Schluß\*/

### Der Anteil der Rechtsprechung des Obersten Gerichts an der Herausbildung und Weiterentwicklung sozialistischer Rechtsprinzipien

Bei der Entwicklung und Durchsetzung sozialistischer Prozeßprinzipien spielte die Rechtsprechung des Obersten Gerichts eine besonders hervorragende Rolle. Sie gab den unteren Gerichten die erforderliche Orientierung für ihre Arbeitsweise und leistete zugleich einen wesentlichen Beitrag für die Gesetzgebung in Gestalt der Gerichtsverfassungsgesetze vom 2. Oktober 1952 (GBl. S. 983) und vom 17. April 1963 (GBl. I S. 45), des Rechtspflegeerlasses des Staatsrates vom 4. April 1963 (GBl. I S. 21), der Arbeitsgerichtsordnung vom 29. Juni 1961 (GBl. II S. 271) und der Familienverfahrensordnung vom 17. Februar 1966 (GBl. II S. 171) und half so, die komplizierten Kodifikationsarbeiten des Zivil-, Familien- und Arbeitsverfahrensrechts vorzubereiten.

Bei seiner Rechtsprechung bemühte sich das Oberste Gericht vor allem, die Erkenntnis, daß der sozialistische Staat das Hauptinstrument des sozialistischen Aufbaus ist, auch in der Arbeitsweise der Gerichte in die Wirklichkeit umzusetzen. Das aber bedeutete, die scheinbare Unparteilichkeit und Neutralität der Gerichte zu überwinden und durch eine aktive, bewußt auf die Gestaltung der sozialistischen Verhältnisse gerichtete Verfahrensweise zu ersetzen.

#### *Die Pflicht zur sorgfältigen Feststellung der objektiven Wahrheit*

In diesem Sinne sind insbesondere die vielfältigen Hinweise des Obersten Gerichts zu verstehen, mit denen es den Gerichten zur Pflicht machte, sich gegenüber dem Vorbringen der Parteien im Prozeß nicht gleichgültig zu verhalten, sondern alles zu tun, um in das Wesen des einzelnen Rechtsstreits einzudringen, die für die Lösung des Konflikts relevanten Umstände umfassend zu klären und so die Voraussetzungen für eine wirklich effektive Entscheidungstätigkeit zu schaffen.<sup>16/</sup>

Das Oberste Gericht interpretierte § 139 ZPO dahingehend, daß es Pflicht des Gerichts sei, „mit den Parteien

\*/ Der erste Teil dieses Beitrags ist in NJ 1972 S. 185 tt. veröffentlicht.

16/ Vgl. z. B. OG, Urteil vom 17. März 1953 - 1 Zz 9/53 - (OGZ Bd. 2 S. 122; NJ 1953 S. 339); Urteil vom 12. Juli 1955 - 1 Zz 89/55 - (OGZ Bd. 4 S. 115; Rechtsprechungsbeilage 1956 S. 4); Urteil vom 10. Dezember 1965 - 2 Zz 17/65 - (NJ 1966 S. 92).

das Sachverhältnis nach der tatsächlichen und rechtlichen Seite erschöpfend zu erörtern und ... alles (zu) tun, um eine sachlich richtige Entscheidung herbeizuführen“/17/. Die Pflicht zur sorgfältigen Feststellung der objektiven Wahrheit wurde zu einem „der wichtigsten Grundsätze unseres demokratischen Prozeßverfahrens“ erklärt./18/

Auf der Grundlage dieser Entscheidung nahm das Oberste Gericht auch zu den mit einer Beweisaufnahme zusammenhängenden Problemen Stellung und erklärte z. B., daß „die Anforderung von Sachverständigengutachten ... grundsätzlich im Ermessen des Gerichts“ stehe./19/. Einmal als mögliche Zeugen im Prozeß benannte Personen sollten die Gerichte unabhängig von weiteren Dispositionen der Parteien vernehmen können./20/

Die insoweit konsequent verfolgte Umgestaltung der Verfahrensweise der Gerichte durch das Oberste Gericht suchte alle sich auf Grund des hohen Abstraktionsgrades der ZPO bietenden Möglichkeiten auszunutzen und zeigte das eindeutige Bemühen, das aktive Handeln der Gerichte im Zivilverfahren anzuregen./21/ Dabei kam entgegen, daß sowohl der Erlaß der Eheverfahrensordnung vom 7. Februar 1956 (GBl. I S. 76) — besonders die §§ 2 Abs. 3, 9 Abs. 3 und 11 — als auch der Erlaß der Arbeitsgerichtsordnung vom 29. Juni 1961 (GBl. II S. 271) — besonders die §§ 14 Abs. 1, 23 Abs. 2 und 30 — eindeutige Markierungspunkte für die weitere prozeßrechtliche Entwicklung setzten.

#### *Zur Wahrnehmung der Aufklärungs-, Frage-, Hinweis- und Belehrungspflicht*

Die Herausarbeitung einer aktiven Verfahrensweise der Gerichte beschränkte sich natürlich nicht auf die allgemeine Forderung, gründlicher zu arbeiten. In einer Vielzahl von Entscheidungen des Obersten Gerichts wurde anhand einzelner Fälle das Prinzip der Erforschung der objektiven Wahrheit verfahrensmäßig kon-

17/ Vgl. OG, Urteil vom 17. März 1953 - 1 Zz 9/53 - (OGZ Bd. 2 S. 122).

18/ Vgl. das in Fußnote 17 angeführte Urteil und OG, Urteil vom 12. Juli 1955 - 1 Zz 89/55 - (OGZ Bd. 4 S. 115).

19/ OG, Urteil vom 31. Oktober 1955 - 2 Zz 121/54 - (OGZ Bd. 4 S. 153).

20/ OG, Urteil vom 19. September 1958 - 2 Zz 33/58 - (OGZ Bd. 6 S. 235).

21/ Vgl. OG, Urteil vom 10. Dezember 1965 - 2 Zz 17/65 - (NJ 1966 S. 92).